

Sexualpädagogisches Konzept

1. Leitgedanken und Zielsetzung

Die Mitarbeitenden der Stiftung Chinderhus Strahlegg begleiten und unterstützen die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen fachlich und persönlich auf ihrem Weg zur sexuellen Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit. Sie bieten den Heranwachsenden, in Absprache aller relevanten Bezugspersonen, Lernmöglichkeiten zur Entwicklung eines grösstmöglichen Grades an Selbststeuerung. Der Bereich der Sexualität wird dabei als eine mögliche Ausdrucksweise verstanden, wie Zuneigung und Sympathie zwischen zwei Menschen gelebt werden kann.

2. Rahmenbedingungen

Die Planung und Umsetzung von sexualpädagogischen Massnahmen wird in Zusammenarbeit und im Konsens mit allen Mitarbeitenden beschlossen. Für die Kinder und Jugendlichen ist ein individuelles und mit den Erziehungsverantwortlichen transparentes Vorgehen erwünscht. Die nachfolgenden Punkte geben Auskunft über den unterstützenden Prozessverlauf.

2.1 Zuständigkeit

Für die Koordination der Sexualerziehung der Kinder und Jugendlichen ist die Bezugsperson zuständig. Nach Absprache mit der Leitung und den Kindern und Jugendlichen wird der Einbezug geeigneten Mitarbeitenden und externer Personen aus dem nahen Beziehungsfeld geprüft. Die Kommunikationswege verlaufen unter den Involvierten transparent, vertraulich und sind der Schweigepflicht unterstellt.

2.2 Transparenz

Alle sexualpädagogischen Interventionen werden im Voraus intern mit der Leitung und dem Team besprochen. Die Kinder werden je nach Situation und altersentsprechend im Vorgehen miteinbezogen und über den Ablauf informiert. Anschliessend werden sie mit den Eltern, der gesetzlichen Vertretung und möglichen Fachpersonen diskutiert und abgestimmt. An den verschiedenen internen und externen Besprechungen wird periodisch über die Zielsetzungen und Massnahmen berichtet.

2.3 Haltung

Im Umgang mit den sexuellen Praktiken der Kinder und Jugendlichen werden nebst den unterschiedlichen Bedürfnissen und Haltungen der Kinder und Jugendlichen, auch gesetzliche Richtlinien, ihr Umfeld und allfällige Fachpersonen, berücksichtigt.

- Das Recht auf die sexuelle Integrität der beteiligten Kinder und Jugendlichen ist dem Anspruch der Kinder und Jugendlichen, sich sexuell zu betätigen, in jedem Fall übergeordnet.
- Geschlechtsteile sollen nicht in der Öffentlichkeit gezeigt werden.
- Der Austausch von Zärtlichkeiten und Küssen unter den Jugendlichen ist in der Freizeit gemäss Absprache mit den Verantwortlichen zu gewähren, solange keines der Jugendlichen dazu unter Druck steht.
- Onanieren ist im eigenen Zimmer oder in anderen dafür geeigneten Räumen möglich, solange andere Kinder und Jugendliche nicht dadurch belästigt werden.

Bei dem Wunsch nach sexuellen Kontakten zwischen zwei Jugendlichen müssen individuelle Abklärungen getroffen werden.

- Beide Partner/Innen wünschen unabhängig voneinander einen sexuellen Kontakt.
- Fragen zur Aufklärung und möglichen Auswirkungen einer sexuellen Beziehung sind erfolgt.
- Beide Partner/Innen akzeptieren die Notwendigkeit, sich ausreichend gegen das Eintreten einer Schwangerschaft, gegen Aids oder Geschlechtskrankheiten zu schützen. Sie kennen die unterschiedlichen Verhütungsmethoden.
- Die Eltern und / oder die gesetzliche Vertretung sind informiert und bekunden ihre Einwilligung bezüglich Verhütung und Geschlechtsverkehr schriftlich.
- Jugendliche von ausserhalb müssen der Heimleitung und den Mitarbeitenden vorgestellt werden.
Wenn diese Jugendlichen nicht volljährig sind, muss die Bezugsperson Kontakt zu den Eltern, der gesetzlichen Vertretung aufnehmen und deren Einverständnis einholen.
- Für Geschlechtsverkehr gilt grundsätzlich eine untere Alterslimite von 16 Jahren und eine vorhergehende Konsultation bei der Frauenärztin (bei homosexuellen Beziehungen beim Arzt) ist zwingend.
- Homosexuelle Beziehungen werden heterosexuellen Beziehungen gleichgestellt.

Aufklärung Adebare in der Schule:

Die Bezugspersonen klären ab, ob die Kinder und Jugendlichen auch nach dem Besuch der Fachstelle Adebare in der Schule noch offenen Fragen haben und greifen das Thema Aufklärung im Alltag auf.

2.4 Nähe und Distanz

Die Sozialpädagogen/Innen beachten beim Austausch von Berührungen und Umarmungen mit Kindern und Jugendlichen deren körperliche und geistige Entwicklung. Spätestens nach Eintritt der Geschlechtsreife ist zu den Kindern eine altersadäquate körperliche Distanz aufzubauen. Pädagogische Massnahmen, bei denen es danach weiterhin zu regelmässigem Körperkontakt kommt, müssen offengelegt und fachlich begründet werden. Spätestens nach Eintreten der Geschlechtsreife eines Kindes ist grosser Wert auf die Gleichgeschlechtlichkeit bei der Intimpflege zu legen.

Bei pubertierenden Kindern, die keine ausreichende Distanz zu Erwachsenen oder Kindern einhalten können, oder die gefährdet sind, sexuell ausgebeutet zu werden, wird psychologische Beratung eingeleitet und - falls angezeigt - eine geeignete Intervention durchgeführt.

3. Sexualpädagogische Förderung

Bei der Wahl von Massnahmen zur sexualpädagogischen Förderung der Kinder und Jugendlichen muss neben der biologischen Entwicklung auch der Entwicklungsstand im kognitiven und psychosexuellen Bereich berücksichtigt werden. Dazu gehören die Ausbildung der Geschlechtsidentität und die Entwicklung der Beziehungsfähigkeit. Für die Wahl von Massnahmen zur sexualpädagogischen Förderung zieht die Heimleitung, in Absprache mit der Bezugsperson und den Erziehungsberechtigten, ärztliche Unterstützung bei.

4. Massnahmen gegen sexuelle Ausbeutung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf die Mitarbeitenden, Kinder und Jugendlichen, als auch auf die Angehörigen - Kind / Jugendlichen - Situation. Sexuelle Ausbeutung beginnt dann, wenn eine erwachsene Person einem Kind gegenüber erotische oder sexuell erregende Impulse empfindet und diesen nicht konsequent entgegenwirkt.

4.1 Prävention

Alle bisher aufgeführten Massnahmen dienen zur Prävention vor sexueller Ausbeutung. Zusätzlich ist zu beachten:

- Bei der Anstellung neuer Mitarbeitenden ist das vorliegende Konzept in den Einführungsprozess integriert und die Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende wird besprochen und unterzeichnet.
- Bei jeder Anstellung von Mitarbeitenden wird der Privat- und Sonderprivat Auszug eingefordert und die angegebenen Referenzen werden bezüglich Eignung angefragt.
- Die Transparenz innerhalb der Stiftung Chinderhus Strahlegg bezüglich relevanten sexualpädagogischen Massnahmen, sowie Vorgehen bezüglich Aufklärung und Beratung der Kinder und Jugendlichen, wird von der Leitung periodisch eingefordert.
- Die Bezugsperson erkundigt sich regelmässig nach der Befindlichkeit des Kindes, des/der Jugendlichen.
- Regelmässige fachliche Austausche im Team, sowie Kontakte und Informationen gegenüber den Vertrauenspersonen und den gesetzlichen Vertretungen in Absprache mit den Betroffenen, finden statt.

4.2 Vorgehen bei Verdacht

Wenn der Verdacht entsteht, dass ein Kind sexuell ausgebeutet wird, ist folgendermassen vorzugehen:

- Die Heimleitung wird sofort informiert und die Beobachtungen werden im Leitungsteam besprochen. Eine Information durch die Heimleitung an den Stiftungsrat erfolgt bei einer Verhärtung des Indizes. (Präsident und Ressort-Verantwortliche Person gemäss dem Konzept Krisenkommunikation.)
- Kontakt zum Kind intensivieren, Beobachtungen schriftlich festhalten und laufend im entsprechenden Gremium (Stiftungsrat Präsident/In und Ressort-Verantwortliche mit der Heimleitung) evaluieren. Weitere Schritte festlegen.
- Wenn angezeigt und im Gremium beschlossen, Kontakt zu anderen Bezugspersonen des Kindes suchen, z.B. zu den Lehrpersonen, zu Leiter/Innen im Verein, aufnehmen und/oder psychologische Beratung beiziehen.
- Erhärtet sich der Verdacht, entscheidet das Gremium in Anlehnung an das Konzept "Krisen Kommunikation" über das weitere Vorgehen.
- Im Falle eines begründeten Verdachts auf einen sexuellen Übergriff durch eine Mitarbeiter/In oder einen Mitarbeiter, erfolgt in jedem Fall eine Strafanzeige und sofortige Freistellung.

4.3 Sexuelle Übergriffe unter den Kindern und Jugendlichen

Kommt es zu sexuellen Übergriffen unter den Kindern und Jugendlichen, steht der Schutz des Opfers im Vordergrund. Wird beobachtet, dass ein Kind durch ein anderes Kind sexuell

belästigt wird oder selber auffälliges sexuelles Verhalten zeigt, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen. Bei einem Verdacht auf vollzogenen Geschlechtsverkehr muss eine medizinische Abklärung eingeleitet werden. Die beteiligten Bezugspersonen erarbeiten Schutzmassnahmen, um weitere Missbräuche zu verhindern. Die Eltern, die gesetzliche Vertretung und der Stiftungsrat werden informiert, und der/die hinzugezogenen Psychologen/In klärt ab, ob eine psychotherapeutische Behandlung zur Aufarbeitung des traumatischen Vorfalls einzuleiten ist. Für den Täter oder die Täterin werden adäquate pädagogische Massnahmen eingeleitet.

Bei sexuellen Übergriffen wird gemäss dem Konzept Krisenkommunikation der Stiftung Chinderhus Strahlegg und dem Bündner Standard vorgegangen und der Vorfall und dessen Bearbeitung wird in einem Gewaltprotokoll festgehalten.

4.4 Meldepflicht

Wird ein Missachten der formulierten Rahmenbedingungen festgestellt, sind die Sozialpädagogen/Innen dazu verpflichtet, dies der Heimleitung oder dem Stiftungsrat mitzuteilen. Anschliessend wird gemäss dem Konzept Krisenkommunikation vorgegangen.

5. Externe Fachstellen

Folgende externe Fachstellen können bei Fragen / Unsicherheiten etc. hinzugezogen werden:

Adebar

Tel.: 081 250 34 38
beratung@adebar-gr.ch

Opferhilfe GR - Beratungsstelle

Tel.: 081 257 31 50
opferhilfe@soa.gr.ch

Kinder-/Jugendnotruf

Tel.: 147

Ombudsstelle GR

Tel.: 0844 80 80 44
info@osab-gr.ch

Fachstelle Kinderschutz GR // KJP GR

Tel.: 081 257 31 50 // **KJP GR** 081 252 90 23 **kjp-gr.ch**

Adressen und Telefonnummern von externen Fachstellen sind den Kindern und Jugendlichen bekannt und für sie aufgehängt.

6. Weiterbildungsangebote

Die Mitarbeitenden der Stiftung Chinderhus Strahlegg haben die Möglichkeit bei Bedarf oder Interesse Weiterbildungsangebote im Bereich der Sexualpädagogik zu besuchen. Die Leitung behält die Weiterbildungen der Mitarbeitenden im Auge und ist verantwortlich für die Planung und Umsetzung im Alltag.

Genehmigt im August 2017